



**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
**Hamburg University of Applied Sciences**

**Hochschulanzeiger**  
**Nr. 93 / 2013 vom 26. Februar 2014**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428 75 9042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Seite</b>	<b>Inhalt</b>
<b>S. 2</b>	<b>Sechste Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg</b>
<b>S. 8</b>	<b>Dritte Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg</b>

## **Sechste Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 13. Februar 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 13. Februar 2014 gem. § 79 Abs. 2 S. 11 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 527) die sechste Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01. Dezember 2005 zuletzt geändert am 08. August 2013 in der nachstehenden Fassung beschlossen.

### 1. Vorbemerkung

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 11.5.2010 (HmbGVBl. S. 346, 349) gibt für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen, sonstige Funktionen und Aufgaben sowie für Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben keine konkreten Vorgaben zum zulässigen Umfang der Ermäßigung vor. Die HAW Hamburg und die Behörde für Wissenschaft und Forschung vereinbarten in der Ziel- und Leistungsvereinbarung haushaltsjahrbezogen jährlich jeweils für das Sommer- und Wintersemester ein Kontingent zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Die Aufteilung und Bewirtschaftung der Kontingente differenziert nach übergreifenden Aufgaben, Forschung und Fakultätsaufgaben und –funktionen und erfolgt entsprechend dieser Richtlinie.

#### • **Forschungskontingent nach § 16 LVVO:**

Das Forschungskontingent dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben.

#### • **Kontingent für sonstige Aufgaben nach § 17 LVVO:**

Das Kontingent für sonstige Aufgaben dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, der staatlichen Auftragsverwaltung oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse der Hochschule.

Sowohl beim Forschungskontingent als auch beim Kontingent nach § 17 haben die Hochschulen bei der konkreten Festlegung der Ermäßigungen in Numerus-clausus-Studiengängen das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten, d.h. sie müssen den im jeweiligen Bereich bestehenden Bewerberüberhang, den erforderlichen Umfang der Ermäßigung und die Bedeutung der Aufgabe, für die die Ermäßigung gewährt werden soll, abwägen.

Die Richtlinie enthält des Weiteren eine Regelung der Anrechnung von Betreuungstätigkeiten auf die Lehrverpflichtung, für welche die LVVO den Hochschulen Freiraum für eigene Regelungen lässt. Sie steckt außerdem den Rahmen für den Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO ab, um ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Hochschule einerseits und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben andererseits zu gewährleisten. Sie berücksichtigt die mit der Prüfungsmitteilung vom 7.10.2013 vom Rechnungshof geforderten Änderungen der Rechtsanwendung zur „Erfüllung der Lehrverpflichtung“ an der HAW Hamburg.

### 2. Entscheidungsbefugnisse

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 a LVVO sind fakultätsübergreifende Entscheidungen durch das Präsidium zu treffen. Im Falle der Lehrverpflichtung anlässlich Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet das Präsidium gem. § 19. Abs. 1 Nr. 2 b LVVO im Einvernehmen mit den Dekanaten. Im Übrigen sind die Dekanate entscheidungsbefugt.

### 3. Fakultätsübergreifende Entscheidungen des Präsidiums:

#### 3.1. Bewirtschaftung des Forschungspools nach § 16 LVVO

Das Präsidium verteilt das Forschungskontingent auf die Fakultäten. Die Dekanate bewirtschaften das ihrer Fakultät zugewiesene Kontingent in eigener Verantwortung.

#### 3.2. Bewirtschaftung des Funktionspools nach § 17 LVVO

Das Kontingent für die Ermäßigung von übergreifenden Aufgaben und Funktionen wird in der Hochschulverwaltung bewirtschaftet. Im Übrigen obliegt die Bewirtschaftung den Dekanaten in eigener Verantwortung.

##### 3.2.1. Fakultätsübergreifende Aufgaben und Funktionen

Über Lehrermäßigungen für übergreifende Aufgaben und Funktionen entscheidet das Präsidium. Die folgende Tabelle stellt dar, für welche übergreifenden Funktionen und Aufgaben Lehrermäßigungen in welchem Umfang vergeben werden.

<b>Funktion</b>	<b>SoSe 2014</b>	<b>WiSe 2014/15</b>
Mitgliedschaft im Hochschulsenat: 7 Professorinnen und Professoren à 1 LVS, Gruppensprecherin oder Gruppensprecher à 2 LVS	9 LVS	9 LVS
Gleichstellungsbeauftragte 2 LVS je Fakultät	8 LVS	8 LVS
Beauftragter des Hochschulsenats für die Belange der behinderten Studierenden	2 LVS	2 LVS
Vorsitzender der Fachkommission § 38 HmbHG für die nichttechnischen Studiengänge	2 LVS	2 LVS
Vorsitzende der Fachkommission § 38 HmbHG für die technischen Studiengänge	1 LVS	1 LVS
Konfliktlotsin für Beschäftigte	2 LVS	2 LVS
Vertrauensdozentinnen /-dozenten für Studierende	2 LVS	4 LVS
Berufungsbeauftragte des Präsidiums	4 LVS	4 LVS
CIO	0 LVS	6 LVS
China Beauftragter des Präsidiums	4 LVS	4 LVS
Leitung Fraunhofer Anwendungszentrum	6 LVS	9 LVS
Leitung Verpackungslabor i.V.m. BFSV	9 LVS	9 LVS
Mitgliedschaft im Personalrat	8 LVS	8 LVS
Wissenschaftliche Leitung des Promotionskollegs	2 LVS	4 LVS
E-Learning-Beauftragter des Präsidiums	1 LVS	1 LVS
Kontingent für Einzelentscheidungen der Präsidentin	12 LVS	8 LVS
<b>Summe pro Semester:</b>	<b>72 LVS</b>	<b>81LVS</b>
plus Nachteilsausgleich Shanghai-Hamburg-College	maximal 3,5 LVS pro Professorin/Professor für 8 oder 9 LVS Lehre in einem Semester in Shanghai.	

##### 3.2.2. Aufgaben und Funktionen in den Fakultäten

Der nach Abzug für die übergreifenden Funktionen verbleibende Pool wird auf die Fakultäten verteilt. Dabei erhalten alle Fakultäten zunächst einen Grundsockel von jeweils 12 LVS pro Semester (entsprechend 24 LVS pro Studienjahr). Das restliche Kontingent wird nach dem Schlüssel der am 01.01. eines Jahres jeweils vorhandenen Professorenstellen verteilt. Die Verteilung des Kontingents erfolgt spätestens bis zum Ende des Wintersemesters eines Jahres jeweils für das folgende Sommer und Wintersemester. Die Höhe der Fakultätskontingente des Funktionspools wird den Fakultäten jährlich jeweils bis spätestens zum 31. Januar durch die Hochschulverwaltung mitgeteilt. Mit der Befugnis, in dem genannten Umfang selbst über die

Funktionsermächtigungen innerhalb der Fakultät entscheiden zu können, ist keine Aussage über damit verknüpfte Absetzungen von der Lehrkapazität oder über die Zuweisung von Lehrersatzmitteln verbunden.

Die in der KMK-Vereinbarung vom 12.06.2003 festgelegten Regeln über Pflichtstundenermächtigungen sind zu berücksichtigen.

### 3.3. Schriftliche Mitteilung der individuellen Lehrermächtigung

Die individuelle Lehrermächtigung wird jeder Professorin bzw. jedem Professor unter Angabe des Umfangs und des Zwecks oder der Funktion für jedes Semester schriftlich mitgeteilt. Für die Mitteilung sind die jeweils nach § 19 LVVO entscheidungsbefugten Organe (Präsidium oder Dekanat) verantwortlich. Die Hochschulverwaltung/Personalservice erhält eine Kopie der Mitteilung für die Personalakte.

### 3.4. Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Personen teilnehmen, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung angerechnet. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Entscheidung der Präsidentin/ des Präsidenten.

### 3.5. Mindestteilnehmerzahlen

Die Teilnehmerzahl soll bei Wahlpflichtveranstaltungen 10 Studierende nicht unterschreiten. Im Übrigen obliegt die Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen nach § 6 LVVO den Dekanaten.

### 3.6. Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

Betreuungstätigkeiten werden entsprechend § 7 Abs. 1 LVVO fakultätsübergreifend wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet:

Für die auslaufenden Diplomstudiengänge für die Betreuung

**einer Studienarbeit mit 0,2 LVS** und

**einer Diplomarbeit mit 0,4 LVS.**

Für die Bachelor – und Masterstudiengänge für die Betreuung

**einer Studienarbeit mit 0,1 LVS,** (Studienarbeiten dürfen nur auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie ein eigenständiges [Teil-] Modul darstellen, für welches Kreditpunkte erworben werden.)

**einer Bachelorthesis mit 0,3 LVS** und

**einer Masterthesis mit 0,5 LVS.**

Sollte der Betreuungsaufwand durch besondere Umstände des Einzelfalls niedriger oder höher sein, kann die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan den Anrechnungsfaktor auf 0,0 reduzieren oder bis um 100 v.H. erhöhen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Auf § 7 Abs. 2 LVVO wird hingewiesen.

Die Betreuung Studierender im Praxissemester ist nach § 7 LVVO nicht als Betreuungstätigkeit auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Auf die Möglichkeit, im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen Kolloquien durchzuführen (Durchführung einer Lehrveranstaltung) wird hingewiesen. Im Übrigen kann die Betreuung Studierender im Praxissemester einen Ermächtigungstatbestand nach § 17 LVVO darstellen.

### 3.7. Praxissemester von Professorinnen und Professoren

Die Praxissemester von Professorinnen und Professoren fallen nach der geltenden Einzelbegründung der LVVO der BWF unter § 17 LVVO, wobei bei der Gewährung von Lehrermächtigung jeweils das Kapazitätserschöpfungsgebot (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie) in die Abwägung einbezogen werden muss.

### 3.8. Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO

Der Ausgleich der Lehrverpflichtung erfolgt grundsätzlich intertemporal oder interpersonell.

Es besteht die Möglichkeit, für den Ausgleich der Lehrverpflichtung ein Zeitkonto einzurichten. Für die am Zeitkontenmodell teilnehmenden Professorinnen und Professoren erfolgt der intertemporale Ausgleich nach den Regelungen der Zeitkontenordnung der HAW Hamburg.

Für den intertemporalen Ausgleich darf das kumulierte Lehrverpflichtungsguthaben (Saldo) höchstens 36 LVS Mehrlehre und 10 LVS Minderlehre betragen. Für die Berechnung der Salden sind die Regelung unter Ziffer 3.8.1. und der Zeitkontenordnung zu beachten.

### 3.8.1. Intertemporaler Ausgleich ohne Zeitkonto nach §§ 8 oder 9 Nr. 1 LVVO.

Bei Nicht-Teilnahme an Zeitkontenmodell erfolgt der Ausgleich einer abweichenden Lehrverpflichtung (Mehr- oder Minderlehre) im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre. Dieser Ausgleichszeitraum wird an der HAW Hamburg entsprechend dem folgenden Muster berechnet:

Mehrlehre im Umfang von 2 LVS im Wintersemester 2011/12	
Sommersemester 2012	1. Studienjahr
Wintersemester 2012/13	
Sommersemester 2013	2. Studienjahr
Wintersemester 2013/14	
Sommersemester 2014	3. Studienjahr
Wintersemester 2014/15	

Der Ausgleich der im Wintersemester 2011/12 erbrachten 2 LVS Mehrlehre muss bis spätestens zum 28.2.2015 erfolgt sein. Die im Wintersemester 2011/2012 geleisteten 2 LVS Mehrlehre verfallen also am 1.3.2015.

Kann erbrachte Mehrlehre nach drei Studienjahren nicht ausgeglichen werden, so verfällt diese am Ende des Ausgleichszeitraums (siehe Beispiel oben). Kann hingegen Minderlehre nach drei Studienjahren nicht ausgeglichen werden, verfällt sie nicht, sondern ist nachzuholen (siehe hierzu Ziffer 3.8.5).

### 3.8.2. Interpersoneller Ausgleich nach § 9 Nr. 2 LVVO

Professorinnen und Professoren einer Lehreinheit können ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen. Der Mehrlehre einer oder mehrerer Professorinnen/Professoren muss im gleichen Semester eine entsprechende Minderlehre einer oder mehrerer Professorinnen/Professoren gegenüberstehen. Eine Kombination des intertemporalen und des interpersonellen Ausgleich im gleichen Semester ist möglich, d.h. ein/e Professorin/Professor könnte z.B. einen Teil ihrer/seiner geleisteten Mehrlehre auf andere Professorinnen/Professoren übertragen und den verbleibenden Teil auf ihrem/seinem Zeitkonto gutschreiben lassen. Der interpersonelle Ausgleich ist unabhängig von der Teilnahme am Zeitkontenmodell allen Professorinnen und Professoren möglich.

Das Dekanat hat den interpersonellen Ausgleich unter namentlicher Nennung der beteiligten Professorinnen/ Professoren und des betroffenen Semesters zu dokumentieren.

### 3.8.3. Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Hochschule (§ 8 LVVO)

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs auf Veranlassung der Hochschule nach § 8 LVVO soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 22 LVS nicht übersteigen (d.h. Erhöhung um Faktor 0,2222).

Arbeitet eine Professorin oder ein Professor aus familiären Gründen in Teilzeit oder ist die Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen reduziert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen, um den Sinn der Reduzierung nicht zu konterkarieren. Hier darf der Erhöhungsfaktor von 0,2222 nicht überschritten werden.

Beispiel:

<b>Fallgestaltung</b>	<b>Lehrverpflichtung ohne intertemporalen Ausgleich</b>	<b>Höchstumfang bei Anwendung § 8 LVVO</b>
Vollbeschäftigung	18 LVS	22,0 LVS (Soll-Vorgabe)
Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen	10 LVS	12,2 LVS (Ist-Vorgabe)
Ermäßigung der Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung	15 LVS	18,3 LVS (Ist-Vorgabe)

#### 3.8.4. Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Lehrperson (§9 LVVO)

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs durch Entscheidung der Professorin oder des Professors nach § 9 soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 24 LVS nicht überschreiten.

#### 3.8.5. Verfahren zum Ausgleich von Minderlehre (ohne Zeitkonto)

Die vollständige Erfüllung der Lehrverpflichtung ist eine Dienstpflicht der Professorinnen und Professoren. Soweit diese nicht erfüllt wurde, hat die Professorin/der Professor im Zusammenhang mit der Bestätigung der erbrachten Lehre die Gründe dafür gegenüber dem Dekanat schriftlich anzugeben (Nachweis nach § 20 Abs.1 LVVO).

Die Professorinnen und Professoren, welche nicht am Zeitkonto teilnehmen, müssen für ihre Minusstunden stets einen Ausgleich innerhalb der drei Studienjahre erreichen. Die betroffene Professorin bzw. der betroffene Professor muss die Initiative ergreifen, zusätzliche Lehraufgaben, andere Aufgaben nach § 12 Hamburgisches Hochschulgesetz zu übernehmen oder Lehre interpersonell zu verrechnen, um den Ausgleich fristgemäß zu erfüllen.

Das Dekanat hat die Aufgabe der zeitnahen Abrechnung der Lehrverpflichtung jedes einzelnen Semesters gegenüber der einzelnen Professorin/ dem einzelnen Professoren. Aus dieser Abrechnung muss hervorgehen, bis zu welchem Zeitpunkt entstandene Minderlehre auszugleichen ist. Das Dekanat hat die Entwicklung der Minderlehre der einzelnen Professorin/ des einzelnen Professors im Hinblick auf die künftigen Ausgleichsmöglichkeiten zu kontrollieren, zu beurteilen und ggf. einzugreifen. Das Dekanat soll mit der Professorin/ dem Professor über Ausgleichsmöglichkeiten beraten, sobald es Schwierigkeiten erkennt, einen fristgemäßen Ausgleich zu erreichen. Ist absehbar, dass ein fristgemäßer Ausgleich nicht erreicht werden kann, soll sich das Dekanat über den Personalservice an das Präsidium wenden, um eine Einzelfallklärung zu erlangen. Es ist zu beachten, dass Minderlehre auch nach drei Studienjahren nicht verfällt. Die Nichterfüllung der Lehrverpflichtung kann – soweit schuldhaft – ein Dienstvergehen darstellen.

Das Dekanat hat bei der Kontrolle der Minderlehre auch zu beachten, dass der Ausgleich der Lehrverpflichtung bis zum vorhersehbaren Ausscheidetermin einer Professorin/ eines Professors (z.B. Ruhestand, befristete Professuren) erreicht wird.

#### 3.9. Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte erhalten auf Antrag eine Lehrermäßigung nach § 18 LVVO durch Entscheidung des Dekanats. Bei dieser Entscheidung ist vom Dekanat der in § 18 LVVO eingeräumte Ermessensspielraum aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes vollständig zugunsten der bzw. des Schwerbehinderten auszuschöpfen. Die Lehrermäßigung nach § 18 LVVO ist der bzw. dem Schwerbehinderten schriftlich mitzuteilen (siehe auch Ziffer 3.3.). Die Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte werden für das auf den Antrag folgende Semester vergeben (Datum des Eingangs bei der Fakultät oder dem Personalservice). Beispiel: Bei Antragseingang im April 2014 beginnt die Lehrermäßigung im Wintersemester 2014/15.

Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte nach § 18 LVVO werden von der Kapazität abgesetzt. Sie sind in den Kontingenten nach §§ 16 und 17 LVVO nicht enthalten.

#### 3.10. Berichtspflichten

Nach § 20 LVVO sind verschiedene Berichtspflichten zu erfüllen:

3.10.1. die Dekanate legen fest, in welcher Form die schriftliche Erfüllung der Berichtspflicht der einzelnen Lehrpersonen nach § 20 Abs. 1 LVVO erfolgen soll.

3.10.2. Professorinnen und Professoren, welchen Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, haben nach Beendigung der Forschungstätigkeit den zuständigen Dekanaten einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.

3.10.3. Die Dekanate melden der Hochschulverwaltung – Personalservice – bis jeweils zum 30.9. eines Jahres die zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der BWF gem. § 20 Abs. 3 LVVO erforderlichen Daten für das davorliegende Sommer- und Wintersemester

- über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in Form der Salden (Ziffer 3.8. kumuliertes Lehrverpflichtungsguthaben) der Lehrverpflichtung der einzelnen Professorinnen und Professoren,
- der tatsächlich erbrachten Lehrleistung getrennt nach den Gruppen der Professorinnen/Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragten,
- der tatsächlichen Inanspruchnahme der Lehrentlastungskontingente nach § 16 LVVO für Forschung und § 17 LVVO für sonstige Aufgaben jeweils in Form einer Summe.

Der Personalservice leitet die Angaben an das zuständige Präsidiumsmitglied bzw. an die BWF weiter. Die Daten fließen in den Lagebericht zum kaufmännischen Jahresabschluss ein.

#### 4. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Diese Richtlinie ist erstmals zum Sommersemester 2014 anzuwenden.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 13. Februar 2014**

# **Dritte Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 19. Dezember 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 19. Dezember 2013 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 26. September 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 4 HmbHG beschlossene dritte Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt:

## **Abschnitt I**

### **Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich der Fakultätsordnung**

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Wirtschaft und Soziales (W&S) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), deren Einrichtung aus den bisherigen Fakultäten Wirtschaft und Public Management sowie Soziale Arbeit und Pflege zum 1. September 2007 vom Hochschulsenat der HAW Hamburg am 29. Juni 2006 beschlossen worden ist.

#### **§ 2 Ziele der Fakultät**

Die Fakultät W&S bereitet die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben vor, für die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden vermittelt wird. Die Fakultät W&S dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung und fördert das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie in internationalen Arbeitszusammenhängen.

#### **§ 3 Departments in der Fakultät W&S der HAW Hamburg**

(1) Die Fakultät W&S richtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre folgende Departments ein:

- Department Pflege und Management
- Department Public Management
- Department Soziale Arbeit
- Department Wirtschaft

(2) Die Departments sind als Studienbereiche Organisationseinheiten der Fakultät W&S. Die Departments werden von einer Leiterin bzw. einem Leiter des Departments sowie einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter geleitet. Über die Bildung beziehungsweise Aufhebung von Departments beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg.

#### **§ 4 Mitglieder der Fakultät**

Mitglieder der Fakultät W&S sind die hauptberuflich Beschäftigten der Fakultät, Personen, die mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind sowie die der Fakultät zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden.



## **Abschnitt II**

### **Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane**

#### **§ 5 Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind das Fakultätsdekanat und der Fakultätsrat.

#### **§ 6 Fakultätsdekanat**

(1) Das Fakultätsdekanat besteht aus einer Fakultätsdekanin oder einem Fakultätsdekan, bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Amtszeit der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekanin oder des Prodekans bzw. Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der derzeit amtierenden Prodekaninnen und Prodekane endet mit Ablauf ihrer dreijährigen Amtszeit.

(2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Prodekaninnen oder Prodekane werden von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Diese Auswahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium ist am Auswahlverfahren zu beteiligen.

(3) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltungsleitung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Fakultätsdekanats. Das Präsidium regelt die Zuordnung der Verwaltungsaufgaben zwischen der Präsidialverwaltung und der Fakultätsverwaltung nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschule insgesamt.

(4) Dem Fakultätsdekanat obliegen gemäß § 90 Absatz 5 HmbHG folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der der Fakultät vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät,
2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung bei freien oder freiwerdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 HmbHG auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg sowie die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibevereinbarungen,
3. Erstellung von Vorschlägen an das Präsidium für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetz vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S.465),
4. Entscheidung über die Lehrverpflichtung,
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,
6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 HmbHG, 4
7. alle sonstigen Aufgaben, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

(5) Das Fakultätsdekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 7 Aufgaben der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans**

Der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Fakultät mit dem Präsidium.

#### **§ 8 Fakultätsrat**

(1) Die Mitglieder der Fakultät W&S wählen gemäß der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Fakultätsdekaninnen und -dekanen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. acht Professorinnen oder Professoren,
2. drei Mitglieder des akademischen Personals,
3. ein TVP - Mitglied,
4. drei Studierende.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter, d. h. eine Prodekanin oder ein Prodekan der Fakultät, den Vorsitz. Hat die Fakultät mehr als eine Prodekanin oder einen Prodekan, übernimmt die oder der Dienstälteste die Vertretung. Sind die Dekanatsmitglieder nach Satz 1 bis 3 verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Professoren die Sitzung.

(5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Aufgaben des Fakultätsrates**

(1) Nach § 91 Absatz 2 HmbHG obliegen dem Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungs- und Studienordnungen sowie Satzungen nach § 40 HmbHG, 5
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 37 HmbHG und Satzungen über Hochschulauswahlverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen,
3. Entscheidung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg,
4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG einschließlich des Erlasses der Fakultätsordnung,
5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,
6. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,
7. Einsetzung von Berufungsausschüssen, § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG bleibt davon unberührt,
8. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
9. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Fakultätsdekanats,
10. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

(2) Aufgaben nach Absatz 1 sind im speziellen folgende Aufgaben:

1. Wahl der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans,
2. Bestätigung der Wahl der Prodekaninnen und Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
3. Wahl und Abwahl der Leiterinnen und Leiter der Departments und deren Stellvertretung,
4. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans,
5. Entscheidungen über sämtliche Vereinbarungen, Beschlussfassungen u.ä., soweit diese die dem Fakultätsrat durch das HmbHG obliegenden Kompetenzen, insbesondere für Grundsatzentscheidungen mit besonderer Bedeutung für Forschung und Lehre sowie die interne Organisation der Fakultät, berühren,
6. Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Forschungsschwerpunkten,
7. Beschluss der Widmung und Antrag auf Ausschreibung einer Professur,
8. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan.

## **§ 10 Sitzung des Fakultätsrates**

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats, Prodekaninnen und Prodekane, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Leiterinnen oder die Leiter der Departments, die nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, sind beratende Mitglieder und haben bei den Sitzungen ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht.

(3) Auf die Geschäftsordnung des Fakultätsrates W&S wird verwiesen.

## **§ 11 Ausschüsse**

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(2) Zur Förderung der Forschung setzt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss ein, dem Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche und Verwaltungsmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät angehören. Die oder der Vorsitzende des Forschungsausschusses ist Mitglied des Fakultätsrates

mit beratender Stimme. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung der HAW Hamburg.

(3) Jedem Department werden Prüfungsausschüsse und gegebenenfalls Studienreformausschüsse zugeordnet.

### **Abschnitt III**

#### **Zusammensetzung und Aufgaben der Departments**

##### **§ 12 Aufgabe der Departments**

Aufgabe der Departments ist es, die Studierenden zu wissenschaftlicher und berufsfeldbezogener Arbeit sowie zu verantwortlichem Handeln zu befähigen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben in der Lehre werden Departments eingerichtet, die für die Planung und Durchführung des Lehrangebots zuständig sind. Die Studiengänge der Fakultät werden jeweils einem Department zugeordnet.

##### **§ 13 Organisation**

(1) Die Leitung eines Departments obliegt einer Leiterin oder einem Leiter des Departments sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören müssen. Diese werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Departments sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreter beträgt vier Jahre.

(2) Die jeweiligen Departments sollen pro Studiengang über eine Studienfachberaterin oder einen Studienfachberater sowie über eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule verfügen; letztere legen die curricularen Grundsätze für die Gestaltung der Praxisphasen in den Studiengängen fest. Für die Organisation von einzelnen Studiengängen können Studiengangsbeauftragte eingesetzt werden.

##### **§ 14 Aufgaben der Leitung der Departments**

Die Leitung der Departments ist für die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Lehrbetriebs zuständig. Ihr obliegen Aufgaben im Bereich der Lehre und des Studiums, insbesondere:

1. Sicherstellung der inhaltlichen Weiterentwicklung und Festlegung der Studienpläne bzw. Curricula sowie ggf. Festlegung der Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen soweit die Prüfungs- und Studienordnungen keine anders lautende Regelung enthalten,
2. Erstellung des Lehrveranstaltungsplanes für das jeweilige Studienhalbjahr,
3. Sicherstellung der inhaltlichen Abstimmung mit anderen Departments, insbesondere über den Einsatz von Lehrenden und über die Gestaltung und Begleitung der Praxissemester,
4. Sicherstellung der Studienfachberatung,
5. Sicherstellung der Prüfungsorganisation,
6. Vorschlag zur Auswahl von Lehrbeauftragten,
7. Sicherstellung der Praxissemesterbetreuung,
8. Erstellung der Entwürfe für Studien- und Prüfungsordnungen,
9. Verleihung von Abschlussurkunden,
10. Ausstellung der Lehrbefähigung und Feststellung der Lehrbefugnis,
11. Vorschlagsrecht für die professoralen Mitglieder der Ausschüsse nach § 11,
12. Befassung mit Studienreformfragen,
13. Bearbeitung von BAföG-Angelegenheiten,
14. Organisation und Koordination von Lehrevaluation und Maßnahmen zur Steigerung des Studienerfolgs,
15. Initiierung, Unterstützung und Umsetzung von Projekten zur Praxisentwicklung, insbesondere im Bereich der Evaluation, soweit nicht ZEPRA zuständig ist,
16. Bewirtschaftung der vom Fakultätsdekanat zugewiesenen Haushaltsmittel.

##### **§ 14 a Erweiterte Fakultätsleitung**

(1) Die Erweiterte Fakultätsleitung besteht aus den Mitgliedern des Dekanats und den Departmentleitungen. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Die Fakultätsbeauftragten können an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Erweiterte Fakultätsleitung dient der wechselseitigen Information und Beratung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beratung des Dekanats in Haushaltsangelegenheiten und über die mittelfristigen Finanzbedarfe der Departments,
- Beratung des Dekanats in der Struktur- und Entwicklungsplanung,
- Beratung des Dekanats zu Rahmenbedingungen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

## **Abschnitt IV**

### **Organisationseinheit ZEPRA**

#### **§ 15 Einrichtung und Leitung**

- (1) Die Fakultät richtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Organisationseinheit „ZEPRA - Zentrum für Praxisentwicklung“ ein.
- (2) Die Leitung der Organisationseinheit ZEPRA obliegt dem Fakultätsdekanat.

#### **§ 16 Aufgabenbereich ZEPRA**

- (1) ZEPRA unterstützt das Leistungsangebot der Fakultät in Lehre, Forschung und Weiterbildung.
- (2) Der Organisationseinheit ZEPRA obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben, soweit für diese Aufgaben nicht andere Personen oder Gremien gemäß anderer Satzungen zuständig sind:
  1. Organisation und Betreuung der Praxisphasen in Abstimmung mit den Departments,
  2. Initiierung und Umsetzung von Programmen der Fort- und Weiterbildung für Führungskräfte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Organisationen des Sozial- und Gesundheitsbereichs,
  3. Verleihung der staatlichen Anerkennung im Studiengang Soziale Arbeit sowie im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit,
  4. Förderung des fachlichen Austausches und Sicherstellung einer engen Kooperation zwischen Praxisfeldern und der Fakultät in Abstimmung mit den jeweiligen Departmentleitungen,
  5. Initiierung, Unterstützung und Umsetzung von Projekten der Fakultät zur Praxisentwicklung, insbesondere im Bereich der Evaluation,
  6. Übernahme von Dienstleistungsaufgaben für die Fakultät, insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Workshops.

## **Abschnitt V**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 19. Dezember 2013